# Satzung
# über die Erhebung von Benutzungsgebühren
# für städtische Kinderbetreuungseinrichtungen
# (Gebührensatzung Kinderbetreuungseinrichtungen)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229) und den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 07.05.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für städtische Kinderbetreuungseinrichtungen (Gebührensatzung Kinderbetreuungseinrichtungen) beschlossen:

## § 1 Benutzungsverhältnis

(1) Die Stadt Schorndorf betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen nach § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz, als öffentliche Einrichtungen. Daneben können im Stadtgebiet weitere Kinderbetreuungseinrichtungen durch andere Träger betrieben werden, für die gesonderte Regelungen der jeweiligen Träger gelten können.

(2) Die jeweilige Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in der Satzung für die Benutzung städtischer Kinderbetreuungseinrichtungen (Benutzungsordnung Kinderbetreuungseinrichtungen) geregelt.

## § 2 Benutzungsgebühren

(1) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen werden die monatlichen Benutzungsgebühren gemäß der Gebührentabelle in Anlage 1 an 12 Monaten im Jahr erhoben.

(2) Die Gebühren werden abhängig von der Art und dem Umfang des Betreuungsangebotes eines Kindes sowie der Anzahl der Kinder in der Familie bemessen. Bei Eintritt eines Kindes bis zum 14. eines jeweiligen Monats ist die Gebühr für diesen Monat in voller Höhe zu entrichten. Bei Eintritt nach dem 14. bzw. Austritt vor dem 15. eines jeweiligen Monats sind 50 % der Gebühr für diesen Monat zu entrichten.

(3) Als Kind in der Familie zählt jedes kindergeldberechtigte Kind, das zum Haushalt des/der Gebührenschuldners/in gehört. Ein Kind gehört zum Haushalt des/der Gebührenschuldners/in, wenn es dauerhaft in dessen Wohnung lebt oder mit seinem/ihrer Einwilligung vorübergehend auswärtig untergebracht ist. Haushaltszugehörigkeit erfordert ferner die Verantwortung für das materielle (Versorgung, Unterhaltsgewährung) und immaterielle Wohl (Fürsorge, Betreuung) des Kindes. Bei nicht zusammenlebenden Elternteilen ist grundsätzlich die Meldung des Kindes maßgebend. Die Zahlung des Kindergeldes an einen Elternteil kann ein Indiz für die Zugehörigkeit des Kindes zu dessen Haushalt sein. Bei Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, muss ein Nachweis über den Kindergeldbezug vorgelegt werden.

(4) Eine Änderung der Gebühren bleibt vorbehalten.

## § 3 Gebührenreduzierung

(1) Beträgt das jährliche Bruttoeinkommen weniger als 76.000 € wird die monatliche Gebühr (§ 2 Abs. 1 und Anlage 1 zu § 2 Abs. 1) nach der dort genannten Familienstruktur in der jeweiligen Betreuungsform auf Antrag im entsprechenden Verhältnis gekürzt. Der Betrag wird auf volle € abgerundet.

(2) Als Mindestgebühr für die Kinderbetreuung nach § 2 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 werden 25 von Hundert der monatlichen Gebühr in Stufe 1 der jeweiligen Betreuungsform festgesetzt.

(3) Maßstab für die Bemessung der Gebührenreduzierung ist das jährliche Bruttoeinkommen der im Haushalt lebenden Sorgeberechtigten, des sorgeberechtigten Elternteils oder der sonst Sorgeberechtigten. Lebt das Kind bei einem sorgeberechtigten Elternteil, der mit einem Nichtsorgeberechtigten in einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft im Sinne einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, gilt das Einkommen des Nichtsorgeberechtigten als Einkommen des sorgeberechtigten Elternteils.

(4) Maßgebend für die Berechnung ist das Jahresbruttoeinkommen des abgelaufenen Kalenderjahres vor der Entstehung der Gebührenschuld, dividiert durch zwölf. Als Einkommensnachweis ist der entsprechende Einkommens- oder Lohnsteuerbescheid oder ersatzweise die Lohnsteuerkarte bzw. ein Verdienstnachweis des Arbeitgebers vorzulegen. Entsprechende Nachweise können bis zu zwei Mal jährlich angefordert werden. Sofern Nachweise nur unvollständig erbracht werden, erfolgt die Kürzung der Gebühr erst ab dem Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Unterlagen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Gebührenermäßigung nach Absatz 1 zum Ersten des Folgemonats berücksichtigt.

(5) Bruttoeinkommen im Sinne dieser Satzung sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit und alle sonstigen positiven Einkünfte (z. B. aus Vermietung und Verpachtung, Unterhaltszahlungen etc.), ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes steuerpflichtig sind. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften (Verlusten) ist nicht möglich. Kindergeld bleibt bei den sonstigen Einkünften unberücksichtigt.

## § 4 Bemessungsgrundlagen

(1) Bei wesentlichen Änderungen des Familienstandes, des monatlichen Bruttoeinkommens, bei Änderungen der maßgeblichen Kinderzahl oder der Betreuungsart erfolgt auf Antrag eine Gebührenneufestsetzung zum nächsten Monatsersten. Der/die Gebührenschuldner haben entsprechende Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Das Recht des Trägers der Kindertagesstätte auf Nachforderung von Gebühren auf Grund falscher oder unzureichender Einkommensangaben bleibt unberührt.

(2) Fehlt ein Kind im Ganztages- oder Krippenbereich entschuldigt außerhalb der festgelegten Schließzeiten wegen Krankheit zusammenhängend innerhalb eines Kalendermonats mehr als 10 Betreuungstage, so werden auf Antrag unter Vorlage eines ärztlichen Attestes, 50 % der jeweiligen Betreuungsgebühr zurückerstattet.

(3) Kommt es zu einer pandemiebedingten Schließung einer Gruppe von zusammenhängend mindestens zehn Betreuungstagen während der regulären Öffnungstage, so werden 50% der jeweiligen Monatsgebühr nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 dieser Satzung und 50% der jeweiligen Verpflegungsentgelte nach § 5 dieser Satzung erstattet. Erstrecken sich die Betreuungstage, an denen die Einrichtung geschlossen ist, über zwei Kalendermonate, so werden die Monatsgebühren jeweils anteilig erstattet. Erstattungsbeträge werden mit später fällig werdenden Gebühren der gleichen Satzung aufgerechnet oder ausbezahlt. Diese Regelung wird auch angewendet, wenn die Kindertageseinrichtung aufgrund von Personalmangel geschlossen bleiben muss.

(4) Im Falle von höherer Gewalt oder Streik werden Mehraufwendungen sowie Gebühren und Entgelte nicht erstattet.

(5) Die Bestimmungen der **Sozialstaffelung** finden auf Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuche) und XII (Sozialhilfe) sowie SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) keine Anwendung. Hierbei ist grundsätzlich der jeweils aktuelle Einkommensnachweis der Berechnung zugrunde zu legen bzw. ansonsten die reguläre Gebühr zu zahlen. Entsprechendes gilt für die freien Träger, mit denen die Stadt vertragliche Beziehungen aufgrund der Bedarfsplanung hat.

## § 5 Verpflegungsentgelte

(1) Werden in Kinderbetreuungseinrichtungen Mahlzeiten inkl. Getränke angeboten, wird an 12 Monaten im Jahr ein monatliches Verpflegungsentgelt erhoben.
Die monatlichen Verpflegungsentgelte betragen ab dem **01.09.2023**:

| | |
|---|---|
| Für zwei Mahlzeiten:<br>(Mittagessen+Snack oder Frühstück+Mittagessen) | **90 €**<br>(täglich 4,50 €) |
| Für drei Mahlzeiten:<br>(Frühstück, Mittagessen, Snack) | **110 €**<br>(täglich 5,50 €) |

Die monatlichen Verpflegungsentgelte betragen ab dem **01.09.2024**:

| | |
|---|---|
| Für zwei Mahlzeiten:<br>(Mittagessen+Snack oder Frühstück+Mittagessen) | **100 €**<br>(täglich 5,00 €) |
| Für drei Mahlzeiten:<br>(Frühstück, Mittagessen, Snack) | **120 €**<br>(täglich 6,00 €) |

Bietet eine Einrichtung eine Verpflegung regelmäßig nicht an allen 5 Wochentagen in einer Woche an, so berechnet sich das Verpflegungsentgelt entsprechend anteilig. Dies gilt nicht, wenn aufgrund von Feier-/Schließtagen oder aufgrund einer Reduzierung der Betreuungszeit die Einrichtung keine Verpflegung an 5 Wochentagen anbietet.

(2) Bei entschuldigter Abwesenheit eines Kindes an mindestens drei zusammenhängenden Betreuungstagen innerhalb eines Kalendermonats während der regulären Öffnungstage, erfolgt eine anteilige Rückerstattung der Verpflegungsentgelte für diese Tage.
Die Rückerstattung beträgt 50% des Tagessatzes nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung pro erstattungsfähigen Tag. Fehlt ein Kind innerhalb eines Monats an weniger als drei zusammenhängenden oder einzelnen Kalendertagen erfolgt für diese Tage keine zusätzliche Rückerstattung. Für unentschuldigte Fehltage erfolgt ebenfalls keine Rückerstattung.

## § 6 Weitere Regelungen

(1) Eine Erstattung der Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelte während der Zeiten, in denen die Kinderbetreuungseinrichtungen geschlossen sind, erfolgt nicht. Dies gilt nicht, wenn die Kindertageseinrichtung außerhalb der Schließtage aufgrund der in § 4 Abs. 3 dieser Satzung genannten Fälle geschlossen werden muss.

(2) Der Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen wird ermächtigt, in begründeten Härtefällen, je nach Lage des Einzelfalles, eine individuelle Ermäßigung der Gebühren zu gewähren. Sofern eine Ermäßigung gewährt wurde, obliegt dem Gebührenschuldner die Verpflichtung zur sofortigen Mitteilung, falls die Voraussetzungen für eine Härtefallregelung nicht mehr gegeben sind. Kommt der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der entsprechenden Voraussetzungen für die Ermäßigung, eine Nachberechnung.

(3) Die Mitteilung über die Änderung der Kinderzahl hat innerhalb von zwei Wochen nach Geburt des Kindes schriftlich zu erfolgen. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb dieser Frist, wird die Änderung der sich daraus ergebenden Verminderung der Benutzungsgebühr erst ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe an die Stadtverwaltung Schorndorf wirksam. Für den Fall der Minderung der Kinderzahl (z. B. Wegfall des Kindergeldes o.ä.) gilt die genannte Frist ebenfalls. Die sich daraus ergebende Erhöhung der Benutzungsgebühr wird ab dem Zeitpunkt der Veränderung wirksam.

(4) Wenn eine Sozialstaffelung (vgl. § 3 der Gebührensatzung) bei der Stadtverwaltung Schorndorf beantragt wurde, ist der Träger zusätzlich über Veränderungen in der Einkommenssituation und das Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft zu informieren.

## § 7 Gebührenschuldner, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten, der sorgeberechtigte Elternteil, die sonst Sorgeberechtigten sowie der sorgeberechtigte Elternteil und der nichtsorgeberechtigte Haushaltsangehörige Sinne von § 3 Abs. 3 dieser Satzung. Mehrere Schuldner haften dabei als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils am ersten Tag des Monats, an dem das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung besucht bzw. dafür angemeldet ist. Sie endet mit Ablauf des Monats, zu dem die Abmeldung erfolgt.

(3) Die Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelte für die Kinderbetreuungseinrichtungen werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und gelten so lange weiter bis ein neuer schriftlicher Bescheid oder ein Änderungsbescheid ergeht. Sie werden monatlich im Voraus zum Ersten eines Monats fällig.

(4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Die Benutzungsgebühr sowie Verpflegungsentgelte werden aufgrund des erteilten SEPA-Lastschriftmandats von der Gemeinde Schorndorf per SEPA-Lastschrift eingezogen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.
In Ausnahmefällen ist eine Zahlung der Benutzungsgebühr sowie der Verpflegungsentgelte bargeldlos per Überweisung bei der Gemeindeverwaltung möglich.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schorndorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schorndorf, den 24.05.2024

Bernd Hornikel
Oberbürgermeister

**Monatliche Gebührensätze ab 01.09.2024[1]**

**1. Gebührentabelle für unter 3-Jährige:**

| Betreuungsform | Monatsgebühr 1 Kind | Monatsgebühr 2 Kinder | Monatsgebühr 3 Kinder | Monatsgebühr ab 4 Kinder |
|---|---|---|---|---|
| **Verlängerte Öffnungszeiten (zzgl. Verpflegungsentgelte) unter 3 Jahren** | | | | |
| 30 Stunden | 437 € | 350 € | 219 € | 109 € |
| 35 Stunden | 510 € | 408 € | 255 € | 128 € |
| **Ganztagesbetreuung (zzgl. Verpflegungsentgelte) unter 3 Jahren** | | | | |
| 38 Stunden | 554 € | 443 € | 277 € | 139 € |
| 40 Stunden | 583 € | 466 € | 292 € | 146 € |
| 50 Stunden | 729 € | 583 € | 365 € | 182 € |

**2. Gebührentabelle für 3-Jährige bis zum Schuleintritt:**

| Betreuungsform | Monatsgebühr 1 Kind | Monatsgebühr 2 Kinder | Monatsgebühr 3 Kinder | Monatsgebühr ab 4 Kinder |
|---|---|---|---|---|
| **Verlängerte Öffnungszeiten (zzgl. Verpflegungsentgelte) 3 Jahre bis Schuleintritt** | | | | |
| 30 Stunden | 183 € | 146 € | 92 € | 46 € |
| 35 Stunden | 214 € | 171 € | 107 € | 54 € |
| **Ganztagesbetreuung (zzgl. Verpflegungsentgelte) 3 Jahre bis Schuleintritt** | | | | |
| 38 Stunden | 291 € | 233 € | 146 € | 73 € |
| 40 Stunden | 306 € | 245 € | 153 € | 77 € |
| 45 Stunden | 344 € | 275 € | 172 € | 86 € |
| 50 Stunden | 383 € | 306 € | 192 € | 96 € |

[1] Werden die Betreuungszeiten nach § 4 Abs. 5 der Benutzungsordnung Kinderbetreuungseinrichtungen reduziert, so werden aufgrund des erhöhten, individuellen Betreuungsaufwands weiterhin die Gebühren für die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit erhoben.

**Monatliche Gebührensätze ab 01.09.2025[2]**

**1. Gebührentabelle für unter 3-Jährige:**

| Betreuungsform | Monatsgebühr 1 Kind | Monatsgebühr 2 Kinder | Monatsgebühr 3 Kinder | Monatsgebühr ab 4 Kinder |
|---|---|---|---|---|
| **Verlängerte Öffnungszeiten (zzgl. Verpflegungsentgelte) unter 3 Jahren** | | | | |
| 30 Stunden | 469 € | 375 € | 235 € | 117 € |
| 35 Stunden | 547 € | 438 € | 274 € | 137 € |
| **Ganztagesbetreuung (zzgl. Verpflegungsentgelte) unter 3 Jahren** | | | | |
| 38 Stunden | 594 € | 475 € | 297 € | 149 € |
| 40 Stunden | 625 € | 500 € | 313 € | 156 € |

**2. Gebührentabelle für 3-Jährige bis zum Schuleintritt:**

| Betreuungsform | Monatsgebühr 1 Kind | Monatsgebühr 2 Kinder | Monatsgebühr 3 Kinder | Monatsgebühr ab 4 Kinder |
|---|---|---|---|---|
| **Verlängerte Öffnungszeiten (zzgl. Verpflegungsentgelte) 3 Jahre bis Schuleintritt** | | | | |
| 30 Stunden | 197 € | 158 € | 99 € | 49 € |
| 35 Stunden | 230 € | 184 € | 115 € | 58 € |
| **Ganztagesbetreuung (zzgl. Verpflegungsentgelte) 3 Jahre bis Schuleintritt** | | | | |
| 38 Stunden | 312 € | 250 € | 156 € | 78 € |
| 40 Stunden | 329 € | 263 € | 165 € | 82 € |
| 45 Stunden | 370 € | 296 € | 185 € | 93 € |
| 50 Stunden | 411 € | 329 € | 206 € | 103 € |

[2] Werden die Betreuungszeiten nach § 4 Abs. 5 der Benutzungsordnung Kinderbetreuungseinrichtungen reduziert, so werden aufgrund des erhöhten, individuellen Betreuungsaufwands weiterhin die Gebühren für die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit erhoben.